
Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Stadtkämmerer	Stadtkämmerer Herr Schlicker		

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	07.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Anlagen:
Übersicht_Wasser
Gebühren_Wasser_Alternativen

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 02.05.2022 die Umstellung des Abrechnungszeitraums bei den Wassergebühren beschlossen. Für die Kernstadt ist somit bereits nach einem halben Jahr seit der letzten Abrechnung am 30.06.2022 eine erneute Abrechnung zum 31.12.2022 erforderlich. Hierüber wurden die betroffenen Gebührenpflichtigen rechtzeitig informiert.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Wassertrüdingen (BGS-WAS) muss hinsichtlich der Abrechnung und der Vorauszahlungen geändert werden.

Die Änderung sollte nach der Fälligkeit der letzten Vorausleistung des Jahres 2022 (15.11.2022) und der nächsten Abrechnung (31.12.2022) in Kraft treten. Hierzu ist § 17 (1) BGS-WAS neu zu fassen: „Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft“

Die Änderung betrifft § 13 BGS-WAS, dessen aktueller Wortlaut hier zitiert wird:

„§13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 01.07. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.11., 15.02. und 15.05. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

§ 13 (1) Satz 1 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet“

§ 13 (2) Satz 1 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

Die Stadt Wassertrüdingen hat inzwischen eine Gebührenkalkulation für die Jahr 2023 bis 2026 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchführen lassen, deren Ergebnisse am 05.10.2022 in der Verwaltung vorgetragen wurden. Die Kalkulation der Gebühren erfolgte nach dem Kostendeckungsprinzip. Die ansatzfähigen Kosten werden durch die Gebühren zwar abgedeckt, übersteigen sie aber nicht.

Die neu kalkulierte Einleitungsgebühr liegt (bei Alternative 2) 13,83 % höher als die bisherige. Eine detaillierte Aufstellung in welchen Bereichen die Kosten gestiegen sind, ist in der Anlage beigefügt. Wesentlich ist hier die deutlich niedrigere Menge an geliefertem Wasser, die die Hälfte der Preissteigerung ausmacht.

Der Gebührenbedarf wird satzungsgemäß auf eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr aufgeteilt.

Es wurden 2 Alternativen berechnet, die aus der Anlage ersichtlich sind.

Alternative 1 sind die Grundgebühren unverändert, dies führt zu einer um 5 Cent pro Kubikmeter höheren Verbrauchsgebühr. Bei Alternative 2 wurden die Grundgebühren moderat erhöht (nach Aussage BKPV immer noch relativ niedrig im Vergleich zu anderen Versorgern).

Beide Varianten seien jedoch möglich.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des § 13 (1) Satz 1 BGS-WAS mit folgendem Wortlaut: „Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet“ und die Änderung des § 13 (2) Satz 1 mit folgendem Wortlaut: „Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

Diese Änderung tritt zum 01.12.2022 in Kraft.

Der Stadtrat beschließt die neuen Gebühren nach Alternative 2, somit einer höheren Grundgebühr und einer Einleitungsgebühr von 1,96 €/m³.

§ 9a (2) BGS-WAS erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss für Hauptzähler und Nebenzähler bis 4,0 m³/h jährlich 72,00 €, bis 10,0 m³/h jährlich 180,00 €, bis 16,0 m³/h jährlich 288,00 €, bis 25 m³/h jährlich 450,00 €, bis 63 m³/h jährlich 1.134,00 €, bis 100,0 m³/h jährlich 1.800,00 €, über 100,0 m³/h jährlich 3.600,00 €.

§ 10 (1) BGS-WAS erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2023 1,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 17 (1) BGS-WAS erhält folgenden Wortlaut: „Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft“